



Merkblatt für Liquidatoren (Verein)

Der Verein ist aufgelöst und befindet sich somit im Liquidationsstadium.
Bis zur Beendigung der Liquidation und der endgültigen Löschung des Vereins besteht dieser jedoch als Liquidationsverein fort.

Während der Liquidation sind von Ihnen als Liquidator die **§§ 49 bis 53 BGB** zu beachten.

Insbesondere werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt in dem durch die Satzung festgelegten Blatt. Ist in der Satzung kein Veröffentlichungsblatt festgelegt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gem. §§50, 50 a BGB.

Die Anschrift lautet:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 12 – Amtsblattstelle –

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-0; E-Mail: amtsblatt@bezreg-koeln.nrw.de

Die Bekanntmachung ist von Ihnen zu veranlassen.

2. Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins sind durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zu Eintragung in das Vereinsregister **förmlich über einen Notar** anzumelden gem. § 76 BGB.
3. Die Anmeldung der Beendigung der Liquidation und die Auskehr der Vereinsvermögens nach Befriedigung der Gläubiger an den/die Anfallsberechtigten darf erst nach Ablauf des Sperrjahrs gem. § 51 BGB erfolgen. Dieses beginnt mit Ablauf des zweiten Tages nach Einrückung der Aufforderung zur Forderungsanmeldung der Gläubiger im Bekanntmachungsblatt gem. §§ 51, 50 BGB.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thiemo Soester
Notar